

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.782.349

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4333/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzeigepflicht für Mediendiensteanbieter“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Anfrage die Vollzugstätigkeit der durch Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG iVm § 6 Abs. 1 KOG unabhängig gestellten Regulierungsbehörde KommAustria betrifft. Dem Bundeskanzler kommt bezüglich der Regulierungstätigkeit der KommAustria keine Ingerenz zu. Die Anfrage kann seitens des Bundeskanzlers ausschließlich im Rahmen des Informationsrechts nach § 15 Abs. 1 KOG beantwortet werden. Auf entsprechendes Ersuchen hat die KommAustria dazu die folgenden Auskünfte erteilt.

Zu Fragen 1 bis 3:

1. *Welche Mediendiensteanbieter sind gem. AMD-G zum Tag der Anfragebeantwortung zugelassen?*
2. *Auf welcher Rechtsgrundlage sind diese jeweils zugelassen?*

3. Welche Mediendiensteanbieter sind gem. AMD-G zum Tag der Anfragebeantwortung angezeigt?

Ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Mediendiensteanbieter findet sich auf der Webseite der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/veranstalter/Veranstalteruebersicht.de.html?l=de&q=&t=programtype%3DFernsehnen> sowie als Open Data unter https://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html.

Die Rechtsgrundlage für audiovisuelle Medien findet sich im Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G, BGBl. I 84/2001 idF BGBl. I 86/2015). Es ist zu beachten, dass der Begriff des Mediendiensteanbieters sowohl die auf der Grundlage von § 4 AMD-G zugelassenen Fernsehveranstalter (Satellit und Terrestrik) als auch die auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 AMD-G angezeigten Dienste (Kabel- und Abrufdienste) umfasst.

Zu Frage 4:

4. Welche einer österreichischen Partei zuzurechnenden Mediendiensteanbieter sind zum Tag der Anfragebeantwortung angezeigt bzw. zugelassen? (Bitte aufgliedern nach kommunaler Verwaltungsebene)

Die KommAustria kann über die Eigentümerschaft von Mediendiensten nur insofern Auskunft geben, als gemäß § 9 Abs. 1 und 10 AMD-G diese Auskunft zum Zeitpunkt der Anzeige/Zulassung zwingend zu erteilen ist. Daher kann keine Auskunft dahingehend erteilt werden, welcher Partei ein Mediendiensteanbieter „zuzurechnen“ ist.

Folgende angezeigte Abrufdienste weisen in der Eigentümerstruktur eine politische Partei oder den Parlamentsklub einer politischen Partei auf:

- „FPÖ TV“ (Freiheitlicher Parlamentsklub)
- „OÖVP.tv“ (Oberösterreichische Volkspartei)
- „KONTRAST.AT“, „kontrast.at“ (Parlamentsklub der Sozialdemokratischen Partei Österreichs)

Zu Frage 5:

5. Welcher einer österreichischen Partei zuzurechnenden Mediendiensteanbieter sind zum Tag der Anfragestellung widerrechtlich nicht angezeigt bzw. zugelassen? (Bitte aufgliedern nach kommunaler Verwaltungsebene)

Die KommAustria hat in den vergangenen Jahren regelmäßig Einsicht in die Angebote der (Bundes)parteien genommen und geht auf dieser Grundlage davon aus, dass es keine Angebote (mehr) gibt, die widerrechtlich nicht angezeigt sind.

Grundsätzlich ist hinsichtlich von Zulassungen auszuführen, dass Parteien im Sinne des Parteiengesetzes von der Veranstaltung zulassungspflichtiger audiovisueller Mediendienste gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AMD-G ausgeschlossen sind. Es gab auch keine entsprechenden Zulassungsanträge und wären derartige auch nicht bewilligt worden. Nicht zugelassene Angebote sind der KommAustria nicht bekannt.

Zu Frage 6:

6. *Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?*

Aus einer Nichtanzeige eines Mediendienstes ergeben sich nach AMD-G zwei Rechtsfolgen: die Feststellung einer Rechtsverletzung nach § 62 Abs. 1 AMD-G sowie eine allfällige Verwaltungsstrafe nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen, wonach politische Parteien von der Veranstaltung zulassungspflichtiger audiovisueller Mediendienste gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AMD-G ausgeschlossen sind, insofern ergeben sich diesbezüglich keine Rechtsfolgen.

Zu Frage 7:

7. *Wie viele dieser Mediendiensteanbieter haben die Zulassung selbst beantragt?*

Ich verweise auf die Beantwortung zur Frage 5 dahingehend, dass politische Parteien in Österreich gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AMD-G von der Veranstaltung zulassungspflichtiger audiovisueller Mediendienste ausgeschlossen sind.

Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass sowohl Zulassungsanträge wie auch Anzeigen entsprechender Anträge bzw. Anzeigen durch den Anbieter selbst bedürfen, und es von daher nur „selbst beantragte“ Zulassungen geben kann.

Zu Frage 8:

8. *In wie vielen und welchen Fällen hat die Regulierungsbehörde den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages gem. §4 Abs. 5 AMD-G zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert?*

Zwischen 2015 und 2020 wurde in zwölf Fällen Antragsteller zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert.

Zu Frage 9:

9. *In wie vielen und welchen Fällen wurde dabei eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangt?*

Es ist allgemein festzuhalten, dass bei sämtlichen Anzeigen und Zulassungsverfahren vor der KommAustria die Eigentumsverhältnisse gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 AMD-G bzw. § 9 Abs. 2 AMD-G vollständig offenzulegen sind, und dies bei Fehlen von entsprechenden Angaben von der KommAustria nachgefordert und überprüft wird. Darüber hinaus müssen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen auch laufend bekanntgegeben werden (Zulassungen: gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 AMD-G, Anzeigen: gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G).

Zu Frage 10:

10. *Wie vielen und welchen Mediendiensteanbietern wurde die Zulassung auf welcher Rechtsgrundlage verwehrt? (Bitte kategorisieren und nach Entscheidungszeitpunkt aufschlüsseln)*

Zwischen 2015 und 2020 wurde lediglich zu KOA 2.135/18-002 ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogrammes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 AMD-G zurückgewiesen, da die Beteiligung „Fremder“ über 49 % lag.

Zu Frage 11:

11. *Wie viele Fernsehveranstalter, die nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, habe Ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt?*

17 Fernsehveranstalter haben ausschließlich über das Internet verbreitete lineare Angebote angezeigt. 112 Fernsehveranstalter haben über Kabel verbreitete lineare Angebote angezeigt.

Zu den Fragen 12 bis 14 sowie 17:

12. *Wie viele Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, die nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Regulierungsbehörde angezeigt?*

13. Wie viele Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, die nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, haben ihre Tätigkeit nach Aufnahme der Regulierungsbehörde angezeigt?
14. Welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?
17. Wie viele Rechtsverletzungen bezüglich der Anzeigepflicht für Mediendiensteanbieter hat die Regulierungsbehörde festgestellt? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)

Die verspätete Anzeige stellt eine Verletzung von § 9 Abs. 1 AMD-G dar, die jedenfalls zu einer Feststellung der Rechtsverletzung führt, aber abhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen auch zu einer Belehrung, Ermahnung oder Bestrafung nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) führen kann.

Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden folgende Verfahren geführt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Tätigkeit vor Aufnahme angezeigt	9	12	24	29	47	16
Tätigkeit nach Aufnahme angezeigt	5	14	15	39	18	14
Rechtsverletzungsverfahren	5	14	15	39	18	14
Bescheid	3	8	9	28	12	6
Einstellungen	2	6	6	11	6	8
Strafverfahren	0	8	0	19	21	10
Belehrungen (erst 2018 im VStG eingeführt)	-	-	-	0	7	8
Straferkenntnis/Strafverfügung	0	8	0	19	14	2
Einstellungen/Nichteinleitungen nach VStG	0	0	15	0	0	0

Zu Frage 15:

15. Wie viele Beschwerden bezüglich der Anzeigepflicht für Mediendiensteanbieter gehen an die Regulierungsbehörde? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)

Es wurde keine Beschwerde nach § 61 AMD-G erhoben.

Zu Frage 18:

18. Wie viele Verfahren zum Entzug der Zulassung wurden im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht für Mediendiensteanbieter durchgeführt? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)

Das AMD-G sieht bei der Verletzung der Anzeigepflicht kein Entzugsverfahren vor, da es sich ja nur um eine Anzeige handelt und keine Zulassung bewilligt wurde, die wiederum entzogen werden könnte. Das entsprechende Rechtsinstitut wäre die Untersagung eines anzeigepflichtigen Mediendienstes. Ein solches Verfahren wurde bisher nicht geführt.

Zu den Fragen 19, 20, 22 und 23:

19. Welche Kosten sind bei diesen Verfahren entstanden? (Bitte je Verfahren in den Jahren 2015-2020 angeben)
20. Wie setzen sich diese Kosten zusammen? (Bitte nach Personalaufwand, Sachaufwand usw. in den Jahren 2015-2020 aufschlüsseln)
22. Welche Kosten sind bei diesen Verfahren entstanden? (Bitte je Verfahren in den Jahren 2015-2020 angeben)
23. Wie setzen sich diese Kosten zusammen? (Bitte nach Personalaufwand, Sachaufwand usw. in den Jahren 2015-2020 aufschlüsseln)

Mangels Verfahren sind keine Kosten entstanden.

Zu Frage 21:

21. Wie viele Verfahren zur Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes wurden im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht für Mediendiensteanbieter durchgeführt? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)

Ich darf dazu auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Beantwortung zur Frage 18 verweisen. Daher wurden auch keine dementsprechenden Verfahren geführt.

Sebastian Kurz

